

## Denkmalbereichssatzungen für Kerken

<b>Behauptungen der Heimatvereine und der Verwaltung Pro Denkmalbereichssatzung</b>	<b>Antwort Gesetze/Rechtsprechung/Juristische Gutachten</b>
<p>„Nicht alles wird zum Denkmal erklärt.“ Vielmehr gibt es 3 Kategorien von Gebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Denkmal</li> <li>- Erhaltungswürdige Häuser</li> <li>- Sonstige Häuser</li> </ul>	<p><u>§ 5, 1 DSchG NRW</u>          „... Mit der Unterschutzstellung unterliegt der Denkmalbereich den Vorschriften dieses Gesetzes.“ D.h. alles wird Denkmal durch die Satzung, weil der Bereichsschutz keine Lücken kennt.</p>
<p>Alles wird bei der Unteren Denkmalbehörde in Kerken entschieden!</p>	<p><u>§ 21,4 DSchG NRW</u>          „Die Unteren und Oberen Denkmalbehörden treffen ihre Entscheidungen im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Das Benehmen gilt als hergestellt, wenn der Denkmalbehörde nicht innerhalb von drei Monaten eine Äußerung des Landschaftsverbandes vorliegt.“</p>
<p>Verwaltungsvereinfachung          Die Handhabung werde mit der GS zudem vereinfacht und flexibler: „Mit ihr bleibt viel mehr <u>Macht</u> bei der örtlichen Bauverwaltung, also Gemeinde Kerken...“</p>	<p>BauGB + LBO + Gestaltungssatzung          ~ 20.000 Vorschriften  <u>Zusätzliche Regelungen</u>          + DSchG + Gestaltungssatzung + Charta von Venedig/Washington/Florence etc.          ~ 2.000 Vorschriften          Wie sollen mehr Vorschriften flexibler machen?</p>
<p>Scharfes Schwert durch Denkmalschutzgesetz</p>	<p>Das Denkmal Hochstraße 64 dümpelt trotz DSchG seit Jahren vor sich hin – keine Rettung in Sicht, trotz schärfster Bestimmungen!</p>